

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **30.06.2026** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 28.07.2025 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 28.07.2025 bis zum 29.08.2025, geäußerten Hinweise und Anregungen.

Abkürzungen unter Vermerk:

B = Begründung ändern oder ergänzen
L = Legende ändern oder ergänzen
T = Textliche Festsetzungen/Hinweise ändern
Z = Zurückweisung einer Argumentation

H = Handlungsbedarf außerhalb des Planwerks
N = Nicht übernehmen, da andere Belange überwiegen
U = Umweltbericht ändern oder ergänzen

K = Keine Abwägung erforderlich
P = Änderung oder Ergänzung der Planzeichnung
V = Vorschlag bereits im Plan berücksichtigt

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
2. Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen	Stellungnahme vom 28.07.2025 1. Die Baumaßnahme weist eine geringe Bauhöhe auf. Es handelt sich dabei um einen Bebauungsplan mit einer Bauhöhe von unter 20 Meter bzw. um eine Planung einer Solar- / Photovoltaik-Freifläche. Eine Richtfunk-Untersuchung zu solchen Planungen ist nicht erforderlich. 2. Entweder ist die Bauhöhe unbekannt oder es handelt sich um eine Maßnahme mit einer unveränderten Bauhöhe. Zum Beispiel: Flurbereinigung, Landschafts- /Naturschutz, unterirdische Leitung oder Aufhebungsverfahren. 3. Flächennutzungspläne, Regionalpläne, Raumordnungspläne oder Entwicklungsprogramme sind planungsrechtliche Maßnahmen, die sich in einem früheren Planungsstadium befinden. Im nachgelagerten Verfahren wird konkrete Baumaßnahme erneut angefragt.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.	K K K
4. Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg Referat GL 5	Stellungnahme vom 14.08.2025 Ziele der Landesplanung stehen der o. g. Planungsabsicht (GL-Reg.-Nr. 0573/2022) nicht entgegen. Zur Begründung verweisen wir auf unsere Stellungnahmen vom 27.09.2022 sowie vom 29.02.2024 im Rahmen der Zielfrage und der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB. Deren Inhalte gelten weiterhin, da die vorgenommene Änderung des Geltungsbereichs die bisherige landesplanerische Beurteilung nicht beeinflusst.	Kenntnisnahme.	K
5. Regionale Planungsgemeinschaft „PrignitzOderhavel“	Stellungnahme vom 20.08.2025 Ziele der Raumordnung stehen nicht entgegen.	Kenntnisnahme.	K

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **30.06.2026** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 28.07.2025 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 28.07.2025 bis zum 29.08.2025, geäußerten Hinweise und Anregungen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	Erläuterung: Der Bebauungsplan „Solarpark Ponitz“ hat die städtebauliche Entwicklung eines ca. 51,3 ha großen Gebietes in der Gemarkung Ponitz der Gemeinde Plattenburg überwiegend als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Solar/Photovoltaik“, sonst Grünfläche sowie Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft zum Inhalt. Gegenüber dem früheren Vorentwurfsstand wurde insbesondere der Geltungsbereich von 46,4 ha auf 51,3 ha vergrößert. Die Planung war bereits Gegenstand einer regionalplanerischen Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung (vgl. das Schreiben vom 29.02.2024). Seinerzeit wurde das Vorhaben mit Belangen der Regionalplanung als vereinbar beurteilt. Diese Einschätzung hat weiterhin Bestand. Rechtliche Grundlagen Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Rohstoffsicherung/Windenergienutzung" (ReP-Rohstoffe) vom 24. November 2010 (ABl. 2012 S. 1659) Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Grundfunktionale Schwerpunkte" (ReP GSP) vom 8. Oktober 2020 (ABl. S. 1321) Bindungswirkung Von den <u>regionalplanerischen Zielen</u> gehen eine <u>Anpassungspflicht</u> gemäß § 1 Absatz 4 BauGB bzw. eine Beachtungspflicht gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 ROG aus. Die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind in der Abwägung zu berücksichtigen (ebd.). Hinweise Die Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Rohstoffsicherung / Windenergienutzung" wurde mit Bescheid vom 14. Februar 2012 teilweise genehmigt. Von der Genehmigung ausgenommen sind die Festlegung des Vorbehaltsgebietes Nr. 65 "Sicherung oberflächennaher Rohstoffe" sowie die Festlegungen zur "Steuerung der Windenergienutzung". Der Regionalplan wurde zum Zwecke der Bekanntmachung entsprechend redaktionell angepasst und trägt nunmehr die Bezeichnung Regionalplan "Rohstoffsicherung".	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.	K K K K K K

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **30.06.2026** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 28.07.2025 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 28.07.2025 bis zum 29.08.2025, geäußerten Hinweise und Anregungen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	Die Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Freiraum und Windenergie" wurde mit Bescheid vom 17. Juli 2019 teilweise genehmigt. Von der Genehmigung ausgenommen sind die Festlegungen zur Steuerung der raumbedeutsamen Windenergienutzung. Hiergegen hat die Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel Rechtsmittel eingelegt. Die Festlegungen zum "Freiraum" und zu den "historisch bedeutsamen Kulturlandschaften" wurden genehmigt, eine Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg ist jedoch nicht erfolgt. Vor dem Hintergrund veränderter rechtlicher Rahmenbedingungen wird das anhängige Klageverfahren zum Sachlichen Teilplan "Freiraum und Windenergie" eingestellt. Im Zuge dessen finden auch die Festlegungen zum Freiraum und zu den Historisch bedeutsamen Kulturlandschaften keine Anwendung mehr. Durch die regionalplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt. Nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens bitten wir um Information über den Planungsfortgang und die Genehmigungsinhalte.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Die Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel wird über das Ergebnis der Schlussabwägung und den Satzungsbeschluss informiert.	K K K K
6. Landesamt für Bauen und Verkehr (LBV)	Stellungnahme vom 19.08.2025 Gegen die vorliegende Planung bestehen im Hinblick auf die zum Zuständigkeitsbereich des Landesamtes für Bauen und Verkehr gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt und übriger ÖPNV keine Bedenken. Anlagen der Eisenbahn sowie schiffbare Landesgewässer werden nicht berührt. <u>Luftfahrt</u> Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen ergeht mit Bezug auf §§ 12 ff i. V. m. § 31 Abs. 2 (LuftVG) von der Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg ggf. eine gesonderte Stellungnahme.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.	K K K

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **30.06.2026** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 28.07.2025 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 28.07.2025 bis zum 29.08.2025, geäußerten Hinweise und Anregungen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.	Kenntnisnahme.	K
7. Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB)	– keine Stellungnahme –	Kenntnisnahme.	K
14. Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit Regionalbereich West	Stellungnahme vom 18.08.2025 die Prüfung der Planunterlagen zu o. g. Planvorhaben im Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG) hat ergeben, dass die Stellungnahme zur 1. Auslegung (Februar 2024) bezüglich der Belange der 26. BImSchV (Verordnung über elektromagnetische Felder) ihre Gültigkeit behält.	Kenntnisnahme.	K
16. Landesamt Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR)	Stellungnahme vom 18.08.2025 Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung. 1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwinden werden können: Keine. 2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands: Keine. 3. Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan:	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.	K K K

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **30.06.2026** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 28.07.2025 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 28.07.2025 bis zum 29.08.2025, geäußerten Hinweise und Anregungen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	Geologie: Auskünfte zur Geologie können über den Webservice des LBGR abgefragt werden. Außerdem weisen wir auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht hin (§ 8ff Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz-GeolDG)). Auf das Anzeigeportal des LBGR https://bohranzeige-brandenburg.de wird verwiesen.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.	K K K
21. Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum (BLDAM)	Stellungnahme vom 04.08.2025 Unsere fachliche Stellungnahme vom 28.02.2024, Az.: GV 2024:084 behält weiterhin vollinhaltlich ihre Gültigkeit.	Kenntnisnahme.	K
22. Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF)	– keine Stellungnahme –	Kenntnisnahme.	K
23. Landesamt für Umwelt (LfU)	Stellungnahme vom 27.08.2025 die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und	Kenntnisnahme. Keine Betroffenheit der Fachabteilung Wasserwirtschaft.	K

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **30.06.2026** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 28.07.2025 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 28.07.2025 bis zum 29.08.2025, geäußerten Hinweise und Anregungen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung wird für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahme der Fachabteilung Immissionsschutz übergeben. Die Fachabteilung Wasserwirtschaft zeigt keine Betroffenheit an. Die fachliche Zuständigkeit für den Naturschutz obliegt der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Prignitz. Immissionsschutz Fachliche Stellungnahme Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage Das Landesamt für Umwelt (LfU), Fachbereich Immissionsschutz, äußerte sich mit Schreiben vom 05.03.2024, Gesch-Z.: LFU-TOEB-3700/676+17#82000/2024, im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung zum Vorentwurf des Bebauungsplans der Gemeinde Plattenburg „Solarpark Ponitz“ (Stand 06.11.2023). Dem Ergebnis der Zwischenabwägung P 882/26.06.2025 wird gefolgt, so dass zum vorliegenden Entwurf (Stand Juni 2025) mit Bezug auf o. g. Stellungnahme keine weiteren Hinweise bestehen. Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Das Ergebnis der Abwägung durch die Kommune ist entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitzuteilen. Weiterhin wird um eine Anzeige zum Inkrafttreten des Planes bzw. die Erteilung der Genehmigung und die Zusendung der digitalen Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen, der Legende und der Verfahrensleiste per E-Mail an: TOEB@LfU.Brandenburg gebeten.	Kenntnisnahme. Der Zwischenabwägung wird gefolgt, so dass seitens des LFU keine weiteren Hinweise bestehen. Kenntnisnahme. Das LFU wird über das Ergebnis der Abwägung aus den formellen Beteiligungsverfahren informiert. Eine entsprechende rechtskräftige Fassung wird dem LFU digital zur Verfügung gestellt.	K K
24. Landesbetrieb Forst Brandenburg Oberförsterei Bad Wilsnack	Stellungnahme vom 15.08.2025 bei oben genannten Bebauungsplan sind Waldflächen lt. Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I/04, [Nr.06], S. 137), in der jeweils geltenden Fassung baulich nicht betroffen. Der Solarpark Ponitz grenzt jedoch an mehreren Seiten an Waldflächen an.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.	K K

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **30.06.2026** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 28.07.2025 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 28.07.2025 bis zum 29.08.2025, geäußerten Hinweise und Anregungen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	Durch die besondere Geländeformation hat der angrenzende Wald eine Immissionsschutzwirkung. Durch die Forstabteilung 4101 b geht die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches. Angrenzend zur PV – Anlage befinden sich Waldflächen in den Abteilungen 4101 a und f, diese dürfen durch die Arbeiten nicht befahren werden und auch keine Waldbäume beschädigt werden. Das Vorhaben grenzt direkt an die Brandenburgische Elbtalaue und dem SPA Gebiet, so dass zu prüfen ist ob Horstschtzozonen Beachtung finden. <u>Hinweis der unteren Forstbehörde</u> Es ergeht vorsorglich der forstbehördliche Hinweis, dass die Abstände der neu zu erstellenden Solarmodule zu den angrenzenden, bereits vorhandenen Waldflächen so weit entfernt sein sollen, dass damit Gefahrenübergänge sowohl aus dem Wald heraus (bei Sturm umstürzende Waldbäume, Waldbrand) als auch vom Baufenster auf den Wald übergehend (Anlagenbrand) weder den Wald als auch nicht die Solarmodule beschädigen können. Zu geringe Abstände der Solarmodule zu angrenzende Waldflächen ergeben keine Haftungsansprüche der Betreiber gegenüber den Waldbesitzern hinsichtlich Beschattung und eventueller Sturmschäden. Aus der Unterschreitung diesbezüglicher Abstandsmaße lassen sich auch keine nachträglichen Forderungen ableiten, dass Waldbäume zu fällen sind, um eine Beschattung oder Schäden an den Solarmodulen auszuschließen. <u>Anmerkung:</u> Die am Radweg Uenze – Groß Werzin angelegte Allee ist besonders schützenswert, so dass bei den Arbeiten zur Solaranlage entsprechende Schutzmaßnahmen (Baumschutz) erfolgen müssen. Ebenfalls ist darauf zu achten, dass bei den Bauarbeiten das angrenzende Mergelloch nicht beschädigt wird und ein entsprechender Bauabstand vorhanden sein muss. Nach Abschluss des Vorhabens ist ein Vororttermin mit dem zuständigen Revierleiter, Herrn Gröning, Tel.: 0172 3143677 zu vereinbaren um die entsprechende Umsetzung des Vorhabens zu kontrollieren und	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Im Umweltbericht ist ein entsprechender Hinweis aufgeführt. Kenntnisnahme. Der Abstand der Baugrenze zur Waldfläche beträgt mindestens 15 m. Der Vorhabenträger ist über die hier genannten Hinweise informiert. Kenntnisnahme. Der Vorhabenträger ist über die hier genannten Hinweise informiert. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.	K U K K K K K

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **30.06.2026** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 28.07.2025 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 28.07.2025 bis zum 29.08.2025, geäußerten Hinweise und Anregungen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	gegebenenfalls Mängel zu protokollieren und wenn nötig zu beseitigen.		
25. Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände	– keine Stellungnahme –	Kenntnisnahme.	K
26. Landkreis Prignitz	Stellungnahme vom 28.08.2025 Nach Beteiligung der vom Vorhaben betroffenen Sachbereiche nimmt der Landkreis Prignitz zum oben genannten Verfahren wie folgt Stellung: I. Sb öffentlicher Gesundheitsdienst – Hygiene und Umweltmedizin Keine Stellungnahme II. Sb Brand- und Katastrophenschutz Unter Berücksichtigung der Begründung zum B-Plan Pkt. 6.1 Erschließung und 6.3.2 Löschwasser, bestehen aus Sicht des Sachbereiches Brand- und Katastrophenschutz keine Bedenken gegen den Bebauungsplan. III. Kreisstraßenmeisterei Keine Stellungnahme IV. Sb Ordnung, Verkehr, Bußgeld Keine Stellungnahme V. Sb Landwirtschaft Keine Stellungnahme VI. Sb Denkmalschutz im Bereich des o. g. Vorhaben sind derzeit keine Denkmale im Sinne des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. Bbg. 9, 215 ff) §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1-2 registriert. Es bestehen keine Bedenken aus	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.	K K K K K K

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **30.06.2026** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 28.07.2025 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 28.07.2025 bis zum 29.08.2025, geäußerten Hinweise und Anregungen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	denkmalpflegerischer Sicht und die denkmalrechtlichen Belange sind im Bebauungsplan richtig dargestellt. VII. Sb Umwelt <u>1. als untere Wasserbehörde (UWB)</u> Gegen den o. g. Bebauungsplan bestehen keine Bedenken. <u>2. als untere Naturschutzbehörde (UNB)</u> Anlass für die Aufstellung des o. g. Bebauungsplans ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer PV-Freiflächenanlage im planungsrechtlichen Außenbereich in der Gemarkung Ponitz zu schaffen. Gemäß § 1 Abs. 1 NatSchZustV ist die untere Naturschutzbehörde (UNB) für die Durchführung des BNatSchG sowie des BbgNatSchAG und der auf Ihrer Grundlage erlassenen Rechtsvorschriften zuständig, soweit im BbgNatSchAG oder in der NatSchZustV nichts anders bestimmt ist. Demzufolge nimmt die UNB alle Belange des Natur- und Artenschutzes wahr. Die Zuständigkeit der Oberen Naturschutzbehörde (ONB, LfU, Referat N 1) ist in diesem Beteiligungsverfahren nicht gegeben. Seitens der UNB kann aus nachfolgend genannten Gründen keine abschließende Stellungnahme zum BP abgegeben werden. Wir weisen darauf hin, dass Belange des Gebietsschutzes und des besonderen Artenschutzes nicht der gemeindlichen Abwägung unterliegen. <u>Landschaftsschutzgebiet „Brandenburgische Elbtalaue“ (LSG)</u> Teile des Bebauungsplangebietes (SPE 8, ~ 4,8 ha) befinden sich im LSG „Brandenburgische Elbtalaue“. Ein Großteil des Vorhabengebietes ist mit der Wertstufe 5 (orange) der Karte „Konfliktrisiko gegenüber zwei Meter hohen Strukturen“ des Landschaftsprogramms Brandenburg, Teilplan Landschaftsbild“ klassifiziert (Abbildung 1, Anlage 1). Aufgrund des „Erlasses zur Zuständigkeit für die Bauleitplanung in Landschaftsschutzgebieten“ vom 22.09.2017 und der Größe der betroffenen Fläche (< 5 ha) im LSG ist die untere Naturschutzbehörde zuständig. Die UNB des Landkreises empfiehlt, die Fläche SPE 8 auf dem Flurstück 12/1 aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes herauszulösen. Die Fläche kann weiterhin als externe Ausgleichsfläche genutzt werden.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Es wird eine erneute Beteiligung gemäß § 4a i.v.m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB mit allen Behörden und Trägern öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit durchgeführt und somit der UNB die Möglichkeit für eine abschließenden Stellungnahme gegeben. Da sich mit der SPE-Fläche 8 Teile des Plangebietes innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Brandenburgische Elbtalaue“ (LSG) befinden, wird der Geltungsbereich vom Bebauungsplan entsprechend angepasst. Kenntnisnahme. Das Flurstück 12/1 befindet sich nun nicht mehr innerhalb des Geltungsbereiches.	K K K K P, B K K

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **30.06.2026** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 28.07.2025 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 28.07.2025 bis zum 29.08.2025, geäußerten Hinweise und Anregungen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	Sollte dieser Empfehlung nicht gefolgt werden, gelten die unten genannten Forderungen in Bezug auf das Landschaftsschutzgebiet. <i>Forderung:</i> Es sind die nachfolgenden Unterlagen einzureichen: • Kartografische Darstellung zur eindeutigen Lage des Plangebietes im LSG; • Angaben zur Größe des Plangebietes und der beplanten Schutzgebietsfläche; • Vollständige Angabe der betroffenen Gemarkungen, Flure und Flurstücke; • Aussagen zur Landschaftsplanung; Bestandsdarstellung der beplanten Flächen im LSG: Angaben zu Landschaftsbild, Vegetationsbestand, gegenwärtigen baulichen oder sonstigen Nutzungen; • Benennung aller durch die Planung berührten geschützten Teile von Natur und Landschaft (einschließlich Natura 2000) und geschützte Arten, Lebensstätten und Biotop • Beschreibung des Planvorhabens im LSG mit Art und Umfang der beabsichtigten baulichen oder sonstigen Nutzung; • ggf. Erläuterungen zum Vorliegen von Befreiungsvoraussetzungen (Einzelfall mit atypischem Sachverhalt, zumutbare Alternativen – Standort- oder Ausführungsvarianten, Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses). Des Weiteren sind Aussagen hinsichtlich der Auswirkungen des Vorhabens in Bezug auf die Schutzzwecke des LSG „Brandenburgische Elbtalaue“ zu treffen. Insbesondere ist zu klären, ob die Umsetzung des Vorhabens den Charakter des Gebietes verändert, den Naturhaushalt schädigt oder den Schutzzwecken nach § 3 LSG-VO BETA und den darin benannten wertgebenden Arten zuwiderläuft (§ 4 LSG-VO BETA). Die „Rahmenbedingungen für die Zustimmung zu Bebauungsplänen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) in großräumigen Landschaftsschutzgebieten (LSG)“ (Stand: 15.07.2024) ist zu beachten. <u>EU-Vogelschutzgebiet „Unteres Elbtal“ (SPA, Natura 2000-Gebiet)</u> 1. Natura 2000 – Verträglichkeitsuntersuchung	Kenntnisnahme. Aufgrund der genannten umfangreichen Forderungen wird der oben genannten Empfehlung der UNB gefolgt. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.	K K K K

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **30.06.2026** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 28.07.2025 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 28.07.2025 bis zum 29.08.2025, geäußerten Hinweise und Anregungen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	Aufgrund der teilweisen Lage des Vorhabengebietes im SPA „Unteres Elbtal“ und der Gesamtgröße des Vorhabengebietes (51,3 ha) direkt angrenzt zum oben genannten Schutzgebiet ist eine Verträglichkeitsuntersuchung anzufertigen (Abbildung 2, Anlage 1). In den eingereichten Unterlagen befindet sich keine Verträglichkeitsuntersuchung, die eine mögliche Betroffenheit des EU-Vogelschutzgebietes (SPA, Natura 2000-Gebiet) „Unteres Elbtal“ ausschließt. <i>Forderung:</i> Für das oben genannten Natura 2000-Gebiet ist eine eigenständige Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung anzufertigen. Dabei dient zunächst die Natura 2000-Vorprüfung als Prognose, ob ein konkretes Projekt grundsätzlich geeignet ist, ein Natura 2000-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Maßgeblich für die Prüfung sind die Erhaltungsziele des jeweiligen Natura 2000-Gebietes (§ 34 Abs.1 Satz 1 BNatSchG). Soweit ein Natura 2000-Gebiet ein geschützter Teil von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2 BNatSchG ist, ergeben sich die Maßstäbe für die Verträglichkeit aus dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften, wenn hierbei die jeweiligen Erhaltungsziele bereits berücksichtigt wurden (§ 34 Abs. 1 BNatSchG). Die Vorprüfung ist ohne Berücksichtigung von Schadensbegrenzungsmaßnahmen (Vermeidungs- und/ oder Minimierungsmaßnahmen) durchzuführen. Sofern das Vorhaben geeignet ist, ein Natura 2000-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, ist eine Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung durchzuführen. Mit dieser wird festgestellt, ob das Vorhaben geeignet ist, die oben genannten Natura 2000-Gebiete einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten und Plänen zu beeinträchtigen (§ 34 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG). Um für die betroffenen Natura 2000-Gebiete sicherzustellen, dass neue Erkenntnisse bereits bei Verträglichkeitsuntersuchungen und Natura-2000-relevanten Planungen berücksichtigt werden, wenden Sie sich bitte für Auskünfte bzgl. der (sensiblen) Vogelarten an das Landesamt für Umwelt (artendaten@lfu.brandenburg.de). Des Weiteren hat der EuGH in der Rechtssache C-66/23 vom 12.09.2024 u. a. festgestellt, dass bei Vogelschutzgebieten nicht nur die Arten, für die das jeweilige Gebiet	Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung seitens der Umweltplanung Barkowski & Engel GmbH (Goethestraße 10, D – 18209 Bad Doberan) erstellt. Im Ergebnis dieser Vorprüfung konnte festgestellt werden, dass das Vorhaben nicht geeignet ist, die Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes „Unteres Elbtal“ zu beeinträchtigen. Demnach sind keine Maßnahmen und keine Ausnahme hinsichtlich potentieller Beeinträchtigungen durch das geplante Vorhaben für die Schutz- und Erhaltungsziele des SPA „Unteres Elbtal“ erforderlich. Die FFH-Verträglichkeitsvorprüfung ist dem Umweltbericht als Anlage beigelegt. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.	U K K K

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **30.06.2026** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 28.07.2025 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 28.07.2025 bis zum 29.08.2025, geäußerten Hinweise und Anregungen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	ausgewählt und ausgewiesen wurde, berücksichtigt werden müssen, sondern sämtliche dort in signifikantem Maße vorkommenden Vogelarten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie sowie die regelmäßig auftretenden Zugvögel im Rahmen der Verträglichkeitsuntersuchung von Plänen und Projekten. Für die Ermittlung der Erheblichkeit sind die Fachkonventionen: • „Ermittlung von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung“ (Lambrecht et al. [2004]), • „Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung (Schlussstand Juni 2007)“ und • „Ergänzung der Fachkonventionen von LAMBRECHT & TRAUTNER (2007) um die Fachkonvention zu Gefäßpflanzen und Moosen nach Anhang II FFH-RL“ (Ackermann et al. [2020]) zu beachten. Die „Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der Paragraphen 32 bis 36 des Bundesnaturschutzgesetzes in Brandenburg vom 17. September 2019“ (Amtsblatt für Brandenburg, 2019, Nummer 43, Seite 1149) ist ebenfalls zu berücksichtigen. Sofern durch die Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung eine erhebliche Beeinträchtigung unter Berücksichtigung von Schadensbegrenzungsmaßnahmen nicht ausgeschlossen werden kann, ist eine Ausnahmeprüfung durchzuführen. Bedingung dafür ist, dass das Vorhaben die Voraussetzungen gemäß § 34 Abs. 3 BNatSchG sowie § 34 Abs. 5 BNatSchG erfüllt. Die dafür einzureichenden Unterlagen sind mit der UNB des Landkreises Prignitz vorab abzustimmen. 2. Sonstige Unstimmigkeiten Im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP, Stand: 16.05.2025) wird angegeben, dass sich das SPA „Unteres Elbtal“ im Vorhabengebiet des Bebauungsplanes befindet (S.13). Im Umweltbericht (Stand: 20.06.2025) hingegen, wird behauptet, dass sich das oben genannte Schutzgebiet nicht im Vorhabengebiet des Bebauungsplanes befindet (S. 10).	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Der Umweltbericht und LBP werden entsprechend angepasst. Nach der Anpassung des Geltungsbereiches befindet sich das SPA-Gebiet nun nicht mehr innerhalb des Plangebietes. Kenntnisnahme. Siehe Abwägung oben	K K K U K

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **30.06.2026** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 28.07.2025 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 28.07.2025 bis zum 29.08.2025, geäußerten Hinweise und Anregungen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	Diese Unstimmigkeit ist zu klären. <i>Forderung:</i> Das Vorhabengebiet befindet sich teilweise im SPA „Unteres Elbtal“ (Abbildung 2, Anlage 1). Die Unterlagen sind insgesamt zu überarbeiten. <u><i>Besonderer Artenschutz</i></u> Die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG gelten gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG für nach den Vorschriften des Baugesetzes zulässige Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG (Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB), für europäische Vogelarten und Arten des Anhang IV der FFH - Richtlinie. Alle anderen nur national geschützten Arten (besonders geschützt) sind im Rahmen der Abwägung / Eingriffsregelung nach den Vorschriften des § 1a BauGB auf der Planungsebene zu behandeln. Ist vorherzusehen, dass artenschutzrechtliche Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG der Realisierung der vorgesehenen Festsetzungen entgegenstehen, ist dieser Konflikt bereits auf der Planungsebene zu lösen, da unausgeräumte artenschutzrechtliche Konflikte die Vollzugsfähigkeit eines Bebauungsplans verhindern und zu dessen Teil-/Nichtigkeit führen. Aus dem Grund ist von der Gemeinde vorausschauend zu prüfen, ob eine Ausnahmelage vorliegt. Entscheidend für die Rechtmäßigkeit des B-Plans ist nicht die Ausnahme selbst, sondern das Vorliegen einer Ausnahmelage. Die Betroffenheit von europäischen Vogelarten und Arten der Anhänge IV nach der FFH - Richtlinie sind im Rahmen eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zu behandeln und abzuarbeiten. Hierzu sind die Verbotsstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu benennen, ihre Betroffenheit (anlagebedingt, baubedingt, betriebsbedingt) ist zu prüfen, evtl. im Zusammenhang mit der Möglichkeit geeignete Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen zu treffen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. Der vorliegende AFB ist nachvollziehbar. Defizite bestehen hinsichtlich der Vermeidungs-, Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen für die folgenden Arten:	Kenntnisnahme. Sie Abwägung oben. Kenntnisnahme. Die Unterlagen werden entsprechend überarbeitet. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) wurde seitens der Umweltplanung Barkowski & Engel GmbH (Goethestraße 10, D – 18209 Bad Doberan) erstellt. Kenntnisnahme.	K U K K U K

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **30.06.2026** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 28.07.2025 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 28.07.2025 bis zum 29.08.2025, geäußerten Hinweise und Anregungen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	1. Brutvögel Für Brutvögel gelten die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG zum Schutz des einzelnen Tiers (Nr. 1 u. 2) und zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Nr. 3). Bei Offenland- und Halboffenlandbrütern (z. B. Feldlerche, Ortolan) ist das gesamte Brutrevier, bestehend aus (jährlich wechselnden) Nistplätzen und umliegenden Nahrungsflächen (besonnte Offenlandbiotope), die gesetzlich geschützte Fortpflanzungs- und Ruhestätte („weite Abgrenzung“; LANA 2010; LBM 2021). In Solarparks ist im Modulbereich durch die geschlossenen Vertikalstrukturen (Modulreihen), durch Überbauung (Solarmodule) und Verschattung von Offenland (enge Reihenabstände) von Beeinträchtigungen bis hin zum Totalverlust der betroffenen Reviere auszugehen. Solche PV-FFA werden vielfach nur noch randlich als Nahrungsflächen genutzt (BirdLife Austria, 2023). Somit liegt ein Verstoß nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG gegen das Verbot der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vor, wenn Reviere dauerhaft verloren gehen und geeignete Vermeidungs-, Minimierungs- oder Kompensationsmaßnahmen nicht ergriffen würden. Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG können nicht durch das Ausweichen der Brutvogelarten auf umliegende Ersatzhabitate vermieden werden. Eine solche Verdichtung auf umliegende Habitate ist unzulässig, da die ökologische Kapazität im intensiv landwirtschaftlich genutzten Umland dafür vorhersehbar nicht vorhanden ist. Für die betroffenen Brutvögel des Offenlandes sind deshalb Kompensationsmaßnahmen in Form einer Aufwertung von anderen Flächen im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit dem Plangebiet notwendig. <u>Feldlerche:</u> Es wurden 11 Reviere im BP-Gebiet nachgewiesen. Als Ausgleichsmaßnahmen werden die SPE-Flächen 2.2 (Offenlandbereich ca. 1 ha), SPE 8 (ca. 3,8 ha) und SPE 10 (ca. 2 ha) vorgesehen. Diese Flächen sollen extensiv als Grünland bewirtschaftet werden. Die Maßnahme ist fachlich als Ausgleichsmaßnahme geeignet. Als Flächenbedarf sind für die Maßnahme mindestens 1 ha Extensivgrünland / Grünlandbrache pro Feldlerchenrevier anzusetzen. Die Gesamtfläche der geplanten Maßnahmen (ca. 6,8 ha) sind nicht ausreichend zum Ausgleich der betroffenen Reviere. <u>Forderung:</u> Für den Verlust der verbleibenden 4 Feldlerchenreviere sind geeignete	Kenntnisnahme. Da die internen Flächen zum Ausgleich der Feldlerchenreviere nicht ausreichend sind, werden südlich vom Plangebiet externe Flächen zum Ausgleich genutzt. Die externen Flächen wurden am 29.04.2026 mit der UNB abgestimmt. Kenntnisnahme. Sie Abwägung oben.	K T, B, U K

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **30.06.2026** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 28.07.2025 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 28.07.2025 bis zum 29.08.2025, geäußerten Hinweise und Anregungen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	Maßnahmen zu planen und zur Prüfung einzureichen. Grundlage für die Planung der Maßnahmen ist der „Leitfaden zur Maßnahmenplanung für die Feldlerche bei der Errichtung von PV-FFA im Landkreis Prignitz“ (Anlage 2; Stand 11.02.2025). Als Teil dieser Maßnahmen können auch Maßnahmen auf den im BP verbleibenden Flächen für die Landwirtschaft umgesetzt werden (z. B. Bewirtschaftungsvorgaben zu Maßnahmen wie Dünnsaat von Sommergetreide, Anbau von Sommer-Leguminosen, jeweils mit 3 Monaten ohne Befahrung / Bewirtschaftung der Flächen während der Brutzeit). Für die CEF-Maßnahme zur Feldlerche ist ein gesondertes Maßnahmenblatt zu erstellen. <u>Ortolan:</u> Es wurden 2 Reviere in der PV-FFA bzw. unmittelbar angrenzend nachgewiesen. Ortolane sind Vögel des extensiv genutzten Ackerlandes, die auf die Fortführung der landwirtschaftlichen Bodenbearbeitung zwingend angewiesen sind. Bei zu dichter Vegetation und bei Umwandlung von Acker in Grünland gehen Reviere verloren. Eine geeignete Maßnahme zum Erhalt der betroffenen Ortolanreviere sind das Anlegen und die regelmäßige Erneuerung von Blühstreifen. Dadurch werden sowohl offene Bodenstellen, als auch hochstängelige Pflanzen bereitgestellt. Es wird empfohlen, als CEF-Maßnahme die Pflege der Blühstreifen auf den SPE-Flächen 6.1 (0,92 ha) und SPE 5.2 (0,3 ha) so zu ändern, dass die Flächen nach jedem 2. Standjahr beräumt, geeggt und neu eingesät werden. Pro Jahr ist jeweils die Hälfte der Flächen 5.2 und 6.1 zu erneuern. Zu verwenden ist eine Saatgutmischung Feldrain und Saum mit Leguminosenanteil (10-30 %). <u>Forderung:</u> Für die 2 betroffenen Ortolanreviere sind CEF-Maßnahmen zu entwickeln. Es ist ein gesondertes Maßnahmenblatt einzureichen. <u>Heidelerche, Grauammer, Bluthänfling:</u> Es wurden 3 Reviere der Heidelerche, 2 Reviere der Grauammer und 1 Revier des Bluthänflings in oder unmittelbar angrenzend an die PV-FFA nachgewiesen. Für diese Arten sind keine CEF-Maßnahmen geplant. <u>Forderung:</u>	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Der Umweltbericht und die textlichen Festsetzungen wurden entsprechend angepasst. Kenntnisnahme. Der Umweltbericht wurde entsprechend angepasst. Kenntnisnahme.	K U, T U K

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **30.06.2026** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 28.07.2025 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 28.07.2025 bis zum 29.08.2025, geäußerten Hinweise und Anregungen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	Der Erhalt der Reviere dieser Arten innerhalb des BP-Gebietes einschließlich der SPE-Flächen ist möglich. Hierzu sind die Bewirtschaftung der SPE-Flächen 2.2 (Offenlandbereich ca. 1 ha), SPE 8 (ca. 3,8 ha) und SPE 10 (ca. 2 ha) als Extensivgrünland notwendig (siehe CEF-Maßnahme Feldlerche). Die CEF-Maßnahme Feldlerche ist multifunktional auch als Maßnahme für Heidelerche, Grauhammer und Bluthänfling umzusetzen. Zusätzlich sind die Grünlandbereiche innerhalb der PV-FFA (innerhalb der Sonstiges Sondergebietes Zweckbestimmung: Solar / Photovoltaik) Brutvogelverträglich zu pflegen. Zur extensiven Grünlandpflege, die einen Erhalt der betroffenen Reviere innerhalb der Anlage erst ermöglicht, ist ein Maßnahmenblatt einzureichen. Die Anforderungen zur Grünlandpflege finden sich in Anlage 2. <u>Raubwürger:</u> Es wurde 1 Revier des Raubwürgers angrenzend an die künftige SPE-Fläche 1 nachgewiesen. Der Reviermittelpunkt geht nicht verloren. Bei der Betroffenheit des Raubwürgers ist eine planerische Fluchtdistanz von mindestens 150 m zu berücksichtigen. Essenzielle Habitatbestandteile sind geeignete Nahrungshabitate im Umkreis bis zu 250 m zum Revierzentrum (LBM, 2021). Bei Überbauung der Nahrungshabitate mit PV-Modulen und Störungen durch große Nebenanlagen der PV-FFA (Batteriespeicher, Umspannwerke) ist eine Beeinträchtigung des Revieres nicht auszuschließen. <i>Forderung:</i> Die Errichtung von baulichen und technischen Nebenanlagen wie Trafostationen, Batteriespeicheranlagen und Umspannwerken sind im 200 m Radius um den festgestellten Reviermittelpunkt des Raubwürgers auszuschließen. Dazu sind entsprechende Festlegungen im BP zu treffen. Zulässig sollen nur Modulreihen und Wechselrichteranlagen sein. Ist dies nicht möglich, ist die Fläche SPE 1 zu vergrößern und / oder die Flächen um den Reviermittelpunkt für den Raubwürger aufzuwerten (z. B. südlich der Straße). Hinweise zu CEF-Maßnahmen finden sich in LBM (2021). Es ist dann ein gesondertes Maßnahmenblatt einzureichen. <i>Vermeidungsmaßnahme V 1 – Bauzeitenregelung – Forderung:</i> Eine Vergrämung der reviertreuen, streng geschützten Arten Raubwürger und Rotmilan aus dem Baubereich während der Brutzeit, durch	Kenntnisnahme. Der Umweltbericht und die textlichen Festsetzungen wurden entsprechend angepasst. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Für den Raubwürger wurde der Schutzradius von 200 m nachrichtlich in die Planzeichnung aufgenommen und wie hier gefordert eine entsprechende Textliche Festsetzung formuliert. Eine Errichtung von technischen Nebenanlagen innerhalb des Schutzradius kann somit ausgeschlossen werden. Kenntnisnahme. Die Bauzeitenregelung wurde entsprechend angepasst.	U, T K K P, T, B, U T, U

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **30.06.2026** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 28.07.2025 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 28.07.2025 bis zum 29.08.2025, geäußerten Hinweise und Anregungen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	Fortsetzung der Arbeiten aus dem Winter in die Brutzeit hinein, ist unzulässig. Im 200 m -Bereich um den Raubwürgerstandort und im 300 m – Bereich um den Rotmilanhorst sind die Arbeiten zu Beginn der Brutzeit einzustellen (Beginn bei beiden Arten 10. März) und erst nach dem 15. Mai fortzusetzen, wenn gutachterlich festgestellt wird (ÖBB), dass im betreffenden Jahr keine Revierbesetzung stattgefunden hat. Bei erfolgter Revierbesetzung ist das Ende der Brutzeit abzuwarten. Das Maßnahmenblatt V1 ist entsprechend anzupassen. <u>Forderung – Minimierungsmaßnahme für Insekten</u> Zum Schutz von Fledermäusen, nachtaktiven Vögeln und deren Nahrungsinsekten vor Beeinträchtigungen ist die PV-FFA einschließlich der Nebenanlagen nachts nicht dauerhaft zu beleuchten. Unvermeidliche Beleuchtungen sind mit Abschalteinrichtungen zu versehen. Es sind nur Leuchtmittel ohne Blauanteil und mit einer Farbtemperatur unterhalb von 2000 K zu verwenden. Die Hinweise zum BP sind entsprechend anzupassen. <u>Tabelle 7-3 – Übersicht über die Eingriffs- und Ausgleichsmaßnahmen</u> Aus der Tabelle 6-1 (Übersicht über die Eingriffe) geht hervor, dass die Errichtung der PV-Anlage zusammengefasst mit folgenden Eingriffen verbunden ist: • Errichtung von PV-Modulen auf einer Ackerfläche (K-01, K-08, K-13, K-22); • Errichtung von PV-Modulen auf einer ruderalen Wiese (K-05, K-15, K-18, K-24); • Vollversiegelung von einer ruderalen Wiese zur Herstellung von Nebenanlagen, wie Trafostationen (K-06, K-17, K-25); • Vollversiegelung von einer Ackerfläche zur Herstellung von Nebenanlagen, wie Trafostationen (K-02, K-14, K-23); • Herstellung eines unversiegelten (gewalzten) Weges auf einer Ackerfläche (K-03, K-09, K-12, K-21, K-27); • Herstellung eines unversiegelten (gewalzten) Weges auf einer Ruderalflur (K-04, K-07, K-10, K-11, K-16, K-19, K-20, K-26). In der Tabelle 7-3 wurden dann die Konflikte <i>Errichtung von PV-Modulen auf einer Ackerfläche und auf einer ruderalen Wiese, die Vollversiegelung von einer ruderalen Wiese und von einer Ackerfläche</i> sowie die	Kenntnisnahme. Ein entsprechender Hinweis wird in den Textlichen Festsetzungen sowie dem Umweltbericht aufgeführt. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung wurde entsprechend angepasst.	T, U U

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **30.06.2026** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 28.07.2025 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 28.07.2025 bis zum 29.08.2025, geäußerten Hinweise und Anregungen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<i>Herstellung eines unversiegelten (gewalzten) Weges auf einer Ackerfläche und auf einer Ruderalflur zu einem Konflikt zusammengefasst. Hierbei sind rechnerische Fehler aufgetreten: beispielsweise wurde in der ersten Zeile der Tabelle 7-3 lediglich der Umfang des Eingriffes in die Ackerflächen quantitativ dargestellt, obwohl der Eingriff in Ruderalflure (2.459 m²) hier ebenfalls benannt wird. Auch der ermittelte Kompensationsbedarf stimmt nicht mit den Angaben in den Tabellen 6-5 und 6-6 überein. Entsprechend eines Kompensationsfaktors von 0,1 würde sich ein Kompensationsumfang von 939,10 m² für die Herstellung von unversiegelten (gewalzten) Wegen auf Ackerflächen und Ruderalfluren ergeben.</i> Außerdem wird in der Eingriffs-/Ausgleichsbilanz der Konflikt der Landschaftsbildbeeinträchtigung sowie der Konflikt durch die Errichtung von PV-Modulen auf Ackerflächen nicht dargestellt. <i>Forderung:</i> Zu besseren Übersicht sind die einzelnen Eingriffe in die verschiedenen Biotope entsprechend der obigen Auflistung mit dem jeweiligen Umfang des Biotopverlustes, mit der ggf. erforderlichen Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahme, des Kompensationsbedarfs und der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen in der Eingriffs-/Ausgleichsbilanz darzustellen. Der Konflikt der Landschaftsbildbeeinträchtigung sowie der Konflikt durch die Errichtung von PV-Modulen auf Ackerflächen ist der Bilanz hinzuzufügen. <u><i>Forderung – Grünordnerische Festsetzungen (III.), Nr. 5, Artenlisten 1 und 2</i></u> Die Japanische Hainbuche (<i>Carpinus japonica</i>) und der Flieder (<i>Syringa vulgaris</i>) sind keine heimischen Gehölzarten gemäß Gehölzerlass Brandenburg. Die Arten sind aus der Artenlisten 1 und 2 zu entfernen und z. B. durch die Europäische Hainbuche (<i>Carpinus betulus</i>) zu ersetzen. <u><i>Hinweis zu den Gehölzpflanzungen auf den SPE-Flächen 2.1, 5.3, 6.1 und 7</i></u> Bei dieser Maßnahme ist darauf zu achten, dass die Pflanzung außerhalb des Traufbereichs der angrenzenden Hecken- und Gehölzstrukturen zu erfolgen hat, um eine Unterdrückung der Pflanzung zu verhindern. <u>Anlage 2</u>	Kenntnisnahme. Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung wurde entsprechend angepasst. Kenntnisnahme. Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung wurde entsprechend angepasst. Kenntnisnahme. Die genannten Arten wurden aus der Artenliste entfernt. Kenntnisnahme.	U U T K

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **30.06.2026** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 28.07.2025 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 28.07.2025 bis zum 29.08.2025, geäußerten Hinweise und Anregungen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	Leitfaden zur Maßnahmenplanung für die Feldlerche bei der Errichtung von PV-FFA im Landkreis Prignitz; Stand 11.02.2025 Das Pflegekonzept für das extensive Grünland im unterhalb und zwischen den Modulreihen muss mindestens die folgenden naturschutzfachlichen Anforderungen an die Nutzung oder Pflege zu erfüllen: - Keine wendenden Bodenbearbeitungen, Walzen oder Schleppen. - Vollständiger Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel. - Insektenschonende und brutvogelfreundliche Mahd mit Balkenmähern oder per Hand, insbesondere keine Mulchmahd. - Ein Mindestabstand von 10 cm über der GOK ist bei jeder Mahd einzuhalten. - Die Fortbewegung der Mähtechnik ist stets in Schrittgeschwindigkeit und unter menschlicher Überwachung zu gewährleisten (kein Einsatz von autonomen Mährobotern). - Das Mahdgut ist grundsätzlich von der Fläche zu bäumen und zu nutzen oder schadlos entsprechend der geltenden Richtlinien zu entsorgen. - Die jährlich maximal zweimalige Mahd der Flächen ist unter Berücksichtigung avifaunistischer Anforderungen und den speziellen Anforderungen von Offenlandbrütern nicht zwischen dem 01.03. und 15.08. eines Jahres zulässig (Niststättenerlass-BB). - Eine abschnittsweise frühere Mahd zwischen den Modulen ist ab dem 15.07. in Abstimmung mit der UNB des LK Prignitz möglich (Anzeige 4 Wochen vor Mahdtermin), wenn dies aus besonderen Gründen (z.B. Brandschutz) erforderlich ist. Frühere Mahdtermine bedürfen der Begleitung durch die ÖBB, bei der im Vorfeld eine Brutvogelkontrolle durchgeführt wird, ob zum Zeitpunkt der Mahd Brutvogelaktivitäten ausgeschlossen werden können. Es ist die Zustimmung der UNB (Antragstellung 4 Wochen vor Mahdtermin) erforderlich. - Der Bereich unmittelbar unter den Wechselrichtern kann zum Brandschutz ganzjährig bei Bedarf per Hand (z.B. Motorsense) gemäht werden. - Alternativ zur Mahd ist eine Beweidung mit Schafen mit einem Besatz von maximal 1,0 Großvieheinheit je Hektar möglich. Ein Beweidungskonzept wäre dann zu entwickeln und der UNB zur Prüfung vorzulegen.	Kenntnisnahme. Das Pflegekonzept wurde in die textlichen Festsetzungen mit aufgenommen.	K T

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **30.06.2026** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 28.07.2025 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 28.07.2025 bis zum 29.08.2025, geäußerten Hinweise und Anregungen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<u>3. als Untere Abfallwirtschafts- u. Bodenschutzbehörde (UAWB/UBB)</u> Aus bodenschutzrechtlicher und abfallrechtlicher Sicht wird dem Bebauungsplan grundsätzlich zugestimmt. VIII. Sb Bauordnung <u>1. Bauordnungsrecht</u> Aus bauordnungsrechtlicher Sicht gibt es keine Anmerkungen. <u>2. Planungsrecht</u> 2.1 Planzeichnung/Zeichenerklärung - Die Planzeichnung enthält als zeichnerische Festsetzung u.a. Straßenverkehrsflächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB. Gemäß Nr. 6.2 der Anlage der Planzeichenverordnung (PlanZV) ist die Straßenbegrenzungslinie ein Bestandteil der Verkehrsflächen in einer Planzeichnung und entfällt nur, wenn sie mit einer Baulinie oder Baugrenze zusammenfällt. Da dies vorliegend nicht der Fall ist, muss die Straßenbegrenzungslinie in der Planzeichnung enthalten sein und in der Zeichenerklärung aufzuführen. - In der „Zeichenerklärung zum Teil A“ ist die Nummerierung (beispielhaft) der Sonstige Sondergebiete zu ergänzen. 2.2 Rechtsgrundlagen Im Allgemeinen wird empfohlen, die Rechtsgrundlagen auf das Baugesetzbuch (BauGB), die Brandenburger Bauordnung (BbgBO), die Planzeichenverordnung (PlanZV) und die Baunutzungsverordnung (BauNVO) zu reduzieren. Es ist auf den aktuellen Stand der Rechtsgrundlagen zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses zu achten (BauGB). 2.3 Begründung - Es wird darauf hingewiesen, dass alle Festsetzungen einer <u>städtebaulichen</u> Begründung bedürfen. Insbesondere sind nicht in der Begründung enthalten: Festsetzung I. 2.2 (Höhe), Festsetzung I. 2.3 Abstand der Modulreihen; Festsetzung III. 5 Besonderer Nutzungszweck. - Festsetzung III.5 „besonderer Nutzungszweck“:	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Die Planzeichnung und Legende wurden entsprechend angepasst. Kenntnisnahme. Die Legende wurde entsprechend angepasst. Kenntnisnahme. Die Rechtsgrundlagen werden in der Satzungsurkunde entsprechend reduziert. Kenntnisnahme. Die Begründung wird entsprechend der genannten Hinweise angepasst bzw. ausführlicher begründet. Kenntnisnahme. Die Begründung wurde entsprechend konkretisiert.	K K P, L L P B B

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **30.06.2026** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 28.07.2025 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 28.07.2025 bis zum 29.08.2025, geäußerten Hinweise und Anregungen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	Die hier festgesetzte Mahd auf den Flächen der Solaranlage ist kein besonderer Nutzungszweck i.S. des § 9 Abs. 1 Nr.9 BauGB. Die Notwendigkeit einer städtebaulichen Besonderheit ist nicht begründet. Zulässige wäre eine Festsetzung einer notwendigen Mahd nur dann, wenn sie das Erreichen eines Ausgleichsziels sicherstellt. Die entsprechende Rechtsgrundlage ist § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB. - Unter Punkt 5.4 der Begründung (Überbaubare Grundstücksfläche / Baugrenze gemäß § 23 BauNVO) ist das Wort „Bauweise“ zu streichen, da es sich nicht um die Bauweise nach § 22 BauNVO handelt.	Kenntnisnahme. Der Abschnitt der Festsetzung III.5. „Besonderer Nutzungszweck“ wurde aus den Textlichen Festsetzungen entfernt. Die dort enthaltenen Textbausteine sind nun innerhalb III.3. und III.4 enthalten. Die Artenliste befindet sich nun innerhalb von III.2. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Die Begründung wurde entsprechend angepasst.	T K B
27. Wasser- und Bodenverband "Prignitz" Perleberg	Stellungnahme vom 26.08.2025 Durch das oben genannte Vorhaben sind die Wasserläufe II. Ordnung II/92-4, II/90 betroffen. Diese sind nachträglich in die Planung zu übernehmen. Nachfolgende Hinweise und Forderungen sind insbesondere bei den Ergänzungen, den Leitungen, den Zuwegungen und den PV-Anlagen zu beachten. 1. Die Wasserläufe II. Ordnung sind für die Unterhaltung frei zugänglich zu belassen. Hier ist ein Abstand von je 5m ab Böschungsoberkannte frei zu halten. Eine Ergänzung ist nicht zulässig. 2. Mögliche Überfahrten sind mit dem UWB (Untere Wasserbehörde des Landkreises Prignitz) und dem WBV „Prignitz“ abzustimmen. 3. Bei Leitungsquerungen ist ein Abstand von je 1,5m untere Gewässer-sole einzuhalten.	Kenntnisnahme. Der genannte Wasserlauf wurde in die Planzeichnung mit eingezeichnet und in der Begründung erwähnt. Die genannten Hinweise wurden in die Begründung mit aufgenommen.	P, B B

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **30.06.2026** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 28.07.2025 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 28.07.2025 bis zum 29.08.2025, geäußerten Hinweise und Anregungen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
28. Westprignitzer Trinkwasser- und Abwasserzweckverband (WTAZV)	Stellungnahme vom 29.07.2025 1. Leitungsbestand Trinkwasser des WTAZV Das B-Plangebiet des Windparks Pröttlin wird – dem öffentlichen Verbindungsweg Uenze – Ponitz folgend – von einer öffentlichen Trinkwasserversorgungsleitung DN 100 PVC des Westprignitzer Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes (WTAZV) als Ortsverbindungsleitung von Uenze nach Ponitz durchquert. Eine Beeinflussung der Trinkwasserleitung durch den Solarpark können wir derzeit nicht erkennen. Ein öffentlicher Trinkwasseranschluss ist für den Solarpark gemäß Punkt 6.3.2 der Planbegründung nicht erforderlich. Ob Berührungspunkte mit evtl. zu verlegenden Energiekabeln bestehen könnten, kann in der derzeitigen Planungsphase nicht beurteilt werden. Der WTAZV kann hierzu erst Aussagen in nachfolgenden Planungsphasen mit größerer Planungstiefe treffen. Zu Ihrer Information haben wir entsprechende Bestandsplanauszüge für den Planbereich beigelegt. Wir bitten Sie, nur den Personen Einsicht in übergebene Pläne zu gewähren, welche mit dieser Planungsmaßnahme befasst sind. Bitte beachten Sie unbedingt die Festlegungen der beigelegten „Leitungsschutzanweisung“ für die Anlagen des WTAZV auch hinsichtlich planerischer Festlegungen zu Leitungsabständen usw.! Das linienhafte Überbauen der Versorgungsleitungen mit anderen linienhaften Medien oder Bauwerken ist untersagt, da ansonsten künftige Erneuerungen, Instandhaltungen, Reparaturen oder Ergänzungsbauten an den Versorgungsleitungen unmöglich werden! Hinsichtlich erforderlicher Abstandsmaße beachten Sie bitte die beigelegte Leitungsschutzanweisung (vor allem auch die Punkte 7 - 9)! Bei Nichtbeachtung behält sich der WTAZV die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen vor. 2. Leitungsbestand Schmutzwasser Im betroffenen Planbereich befinden sich keine öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlagen des WTAZV, da die Schmutzwasserentsorgung	Kenntnisnahme. Die genannte Trinkwasserversorgungsleitung DN 100 PVC wurde nachrichtlich in der Begründung erwähnt. Kenntnisnahme. Eine Beeinflussung der Trinkwasserleitung durch den Solarpark ist derzeit nicht erkennbar. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes werden die vorhandenen Versorgungsanlagen innerhalb des Plangebietes nicht negativ beeinflusst. Der Schutzstreifen von 2,0 m jeweils links und rechts der Leitungsachse wird berücksichtigt. Weiterhin wird die vorhandene Trinkwasserversorgungsleitung in der Ausführungsplanung beachtet. Kenntnisnahme. Der notwendige Leitungsabstand wird eingehalten. Kenntnisnahme.	B K K K K K

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **30.06.2026** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 28.07.2025 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 28.07.2025 bis zum 29.08.2025, geäußerten Hinweise und Anregungen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	im Bereich Ponitz dezentral über Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben erfolgt. Gemäß Punkt 6.3.2 der Begründung des B-Plans ist ein öffentlicher Schmutzwasseranschluss für das Plangebiet nicht erforderlich. 3. Löschwasserversorgung Der WTAZV stellt über sein Trinkwasserversorgungsnetz kein Löschwasser zur Verfügung, so dass für die Löschwasserversorgung andere Lösungen erforderlich sind (z.B. Löschwasserbrunnen oder -teiche u. ä.). Gemäß Punkt 6.3.2 zur Begründung des B-Plans sind für die Löschwasserversorgung für das Plangebiet anderweitige Entnahmestellen entsprechend den hierfür geltenden Planungsgrundsätzen vorzusehen. In weitergehenden Planungsphasen für das Plangebiet ist der WTAZV erneut zu beteiligen.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Der WTAZV wird weiterhin am Bebauungsplanverfahren beteiligt.	K K K K
29. PVU Prignitzer Energie- und Wasserversorgungsunternehmen GmbH	– keine Stellungnahme –	Kenntnisnahme.	K
30. Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH	– keine Stellungnahme –	Kenntnisnahme.	K
31. Telefonica Germany GmbH Co. OHG	– keine Stellungnahme –	Kenntnisnahme.	K
32. Deutsche Telekom Technik GmbH	– keine Stellungnahme –	Kenntnisnahme.	K

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **30.06.2026** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 28.07.2025 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 28.07.2025 bis zum 29.08.2025, geäußerten Hinweise und Anregungen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk																				
PTI 31 - Planauskunft																							
33. GDMcom Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation mbH	Stellungnahme vom 31.07.2025 <table> <tr> <th>Anlagenbetreiber</th><th>Hauptsitz</th><th>Betroffenheit</th><th>Anhang</th></tr> <tr> <td>Erdgasspeicher Peissen GmbH</td><td>Bernburg/OT Peissen</td><td>nicht betroffen</td><td>Auskunft Allgemein</td></tr> <tr> <td>Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)</td><td>Schwaig b. Nürnberg</td><td>nicht betroffen</td><td>Auskunft Allgemein</td></tr> <tr> <td>ONTRAS Gas-transport GmbH</td><td>Leipzig</td><td>nicht betroffen</td><td>Auskunft Allgemein</td></tr> <tr> <td>VNG Gasspeicher GmbH</td><td>Leipzig</td><td>nicht betroffen</td><td>Auskunft Allgemein</td></tr> </table> Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind! Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben. Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen. Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen.	Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang	Erdgasspeicher Peissen GmbH	Bernburg/OT Peissen	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	ONTRAS Gas-transport GmbH	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	VNG Gasspeicher GmbH	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.	K K K K K
Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang																				
Erdgasspeicher Peissen GmbH	Bernburg/OT Peissen	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																				
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																				
ONTRAS Gas-transport GmbH	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																				
VNG Gasspeicher GmbH	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																				

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **30.06.2026** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 28.07.2025 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 28.07.2025 bis zum 29.08.2025, geäußerten Hinweise und Anregungen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<u>Weitere Anlagenbetreiber</u> Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.	Kenntnisnahme.	K
34. E.ON edis Regionalbereich Prignitz-Ruppin	– keine Stellungnahme –	Kenntnisnahme.	K
35. 50Hertz Transmission GmbH Netzbetrieb	Stellungnahme vom 30.07.2025 Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen befinden. Dazu zählen z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen. Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich sowie ggf. externe Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.	K K
38. Tourismusverband Prignitz e.V.	Stellungnahme vom 26.08.2025 Das geplante Vorhaben tangiert unmittelbar einen touristisch genutzten und aktiv vermarkteten Radweg entlang der Knotenpunktwegweisung sowie eine regionale Themenroute - die Feldsteinkirchroute, die als identitätsstiftendes Angebot Bestandteil des touristischen Routennetzes der Reiseregion Prignitz ist. Die Route verläuft entlang der im Geltungsbereich genannten Flurstücke. Die Feldsteinkirchroute ist ein identitätsstiftendes Angebot im ländlichen Kulturtourismus der Prignitz. Sie verbindet historische Feldsteinkirchen, kleine Dörfer, naturnahe Wege und ruhige Landschaften zu einem entschleunigenden Erlebnis. Sie ist als „Horizontweiterer“ fest eingebettet in die Markenstrategie der Prignitz. Ihre landschaftliche Unverfälschtheit ist ein zentrales Qualitätsmerkmal, das insbesondere kultur- und naturaffine Gäste bewusst anspricht.	Kenntnisnahme.	

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **30.06.2026** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 28.07.2025 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 28.07.2025 bis zum 29.08.2025, geäußerten Hinweise und Anregungen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	Die Tourismusstrategie des Landes Brandenburg betont die Bedeutung naturnaher, entschleunigter Reiseformen für den ländlichen Raum. Projekte wie die Feldsteinkirchrouten zählen unmittelbar auf diese Ziele ein und fördern die regionale Wertschöpfung - insbesondere in strukturschwachen Gebieten. Eine nachhaltige Regionalentwicklung erfordert daher ein sensibles Vorgehen bei konkurrierenden Flächennutzungen. Um die Entwicklung der Prignitz als Region für naturnahe Reiseerlebnisse nicht zu gefährden, sollten Infrastrukturprojekte im Bereich erneuerbarer Energien so umgesetzt werden, dass sie langfristig mit touristischer Nutzung vereinbar bleiben. Die geplante Bebauung mit Solarmodulen würde zu einer signifikanten Veränderung des Landschaftsbildes führen. Dieser ästhetische Eingriff beeinträchtigt die Qualität des touristischen Erlebnisses entlang der Route erheblich und steht damit in einem klaren Zielkonflikt mit den Belangen des Tourismus in der Gemeinde Plattenburg. Vor diesem Hintergrund spricht sich der Tourismusverband für folgende Maßnahmen aus: • eine Überarbeitung der Planfläche mit dem Ziel, einen angemessenen Schutzkorridor entlang der touristischen Route einzuplanen, • die landschaftsverträgliche Einbindung des Solarparks durch geeignete Maßnahmen wie Sichtschutz und Bepflanzung. Der Tourismusverband Prignitz e. V. spricht sich zudem dafür aus, die durch das Projekt generierten kommunalen Einnahmen - insbesondere Pachteinahmen und Steueraufkommen - anteilig in die Verbesserung der touristischen Infrastruktur vor Ort zu investieren. Die Nähe des Solarparks zur touristisch genutzten Route bietet Anlass, ergänzende Maßnahmen umzusetzen, um Qualität und Attraktivität der Wegeführung zu erhalten bzw. aufzuwerten. Denkbar wären Investitionen in schattige Rastplätze, Sitzmöglichkeiten, ergänzende Beschilderung oder digitale Vermittlungselemente entlang der Route. Der Tourismus stellt in der Prignitz einen wichtigen Wirtschaftsfaktor und Standortvorteil dar, was die konstant wachsenden Gäste- und Übernachtungszahlen der Region verdeutlichen. Die Verbindung von Energie- und Tourismusentwicklung kann nur gelingen, wenn Investitionen in erneuerbare Energien mit einer hohen Sensibilität für bestehende Erholungsräume einhergehen.	Kenntnisnahme. Angrenzend zu öffentlichen Verkehrsflächen werden innerhalb der SPE-Flächen dreireihige Gehölzanpflanzungen durchgeführt, wodurch die Sicht auf die PV-Module für außenstehende Personen verdeckt bleibt. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.	K K K

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **30.06.2026** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 28.07.2025 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 28.07.2025 bis zum 29.08.2025, geäußerten Hinweise und Anregungen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
39. Gemeinde Guntow	– keine Stellungnahme –	Kenntnisnahme.	K
40. Amt Neustadt (Dosse) und Stadt Neustadt (Dosse)	– keine Stellungnahme –	Kenntnisnahme.	K
41. Stadt Kyritz	Stellungnahme vom 08.08.2025 Die Stadt Kyritz sieht ihre Belange im betreffenden Planentwurf nicht berührt.	Kenntnisnahme	K
42. Hansestadt Havelberg	– keine Stellungnahme –	Kenntnisnahme.	K
43. Gemeinde Groß Pankow (Prignitz)	– keine Stellungnahme –	Kenntnisnahme.	K
44. Stadt Perleberg FB 30 Stadtentwicklung, Bauen, Umwelt	– keine Stellungnahme –	Kenntnisnahme.	K
45. Amt Bad Wilsnack/Weisen für die Stadt Bad Wilsnack, Gemeinde Breese, Gemeinde Weisen	– keine Stellungnahme –	Kenntnisnahme.	K

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **30.06.2026** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 28.07.2025 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 28.07.2025 bis zum 29.08.2025, geäußerten Hinweise und Anregungen.

Abkürzungen unter Vermerk:

B = Begründung ändern oder ergänzen
L = Legende ändern oder ergänzen
T = Textliche Festsetzungen/Hinweise ändern
Z = Zurückweisung einer Argumentation

H = Handlungsbedarf außerhalb des Planwerks
N = Nicht übernehmen, da andere Belange überwiegen
U = Umweltbericht ändern oder ergänzen

K = Keine Abwägung erforderlich
P = Änderung oder Ergänzung der Planzeichnung
V = Vorschlag bereits im Plan berücksichtigt

Öffentlichkeit	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
Öffentlichkeit I	– keine Stellungnahme –	Kenntnisnahme.	K

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **30.06.2026** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 28.07.2025 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 28.07.2025 bis zum 29.08.2025, geäußerten Hinweise und Anregungen.

Von der Öffentlichkeit wurden im Zeitraum der öffentlichen Auslegung der Planunterlagen zum Bebauungsplan „Solarpark Ponitz“ keine Stellungnahmen vorgebracht oder zu Protokoll gegeben.

Fazit aus der Abwägung der Stellungnahmen aus dem formellen Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB):

Im Rahmen der Stellungnahmen aus den formellen Beteiligungsverfahren hat sich ergeben, dass sich der südliche Teil des Geltungsbereiches innerhalb des Landschaftsschutzgebietes (LSG) Brandenburgische Elbtalaue sowie des SPA-Gebietes Unteres Elbtal befindet, wodurch in diesem Bereich der Geltungsbereich analog zur Grenze des SPA-Gebietes angepasst wurde. Des Weiteren werden südlich vom Plangebiet zurzeit landwirtschaftliche genutzte Flächen als zukünftige externe Ausgleichsmaßnahme für die Feldlerche genutzt.

Darüber hinaus wurden weitere redaktionelle Korrekturen und Anpassungen, insbesondere an den Umweltschutzeinrichtungen durchgeführt.

Da durch die Änderung des Geltungsbereiches die Grundzüge der Planung berührt werden, ist es vorgesehen in der Gemeindevertretung am 30.06.2026 den geänderten Entwurfs- und Auslegungsbeschluss zu fassen, um gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB eine erneute Beteiligung mit den Behörden und Trägern öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit durchzuführen.

Stand: April 2026

Die Abwägungsbeschlussvorlage wurde auf der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung am 30.06.2026 beschlossen.

gez. Anja Kramer
Die Bürgermeisterin
Gemeinde Plattenburg

Zusammenstellung und Bearbeitung der Berücksichtigung der Stellungnahmen im Auftrag und in Abstimmung mit der Gemeinde Plattenburg. durch:

Plankontor Stadt und Land GmbH, Hamburg

Am Born 6 B
22765 Hamburg

Dipl.-Ing. Jörg W. Lewin / M.Sc. Marvin Lanbin / B.A. Igor Becker

Umweltplanung Barkowsky & Engel GmbH

Goethestraße 10
18209 Bad Doberan

Dipl.-Biol. Jan Wolf Barkowski / M.Sc. Barbara Jasper